



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2018

Plenum

Dringlicher Antrag der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend hessische Mietpreisbremse ist weiterhin gültig

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Landtag stellt fest, dass die Hessische Mietenbegrenzungsverordnung (sogenannte "Mietpreisbremse") in Hessen grundsätzlich weiterhin gültig ist, auch wenn das Landgericht Frankfurt am Main sie mit Urteil vom 27. März 2018 im Rahmen eines zivilrechtlichen Rechtsstreites mit Hinweis auf formale Gründe nicht angewendet hat.
2. Der Landtag stellt weiterhin fest, dass wegen des weitreichenden Eingriffs in Eigentumsrechte der Vermieter und durch zum Teil unklare Vorgaben seitens des Bundes - insbesondere in Bezug auf ein etwaiges Veröffentlichungserfordernis - in vielen Bundesländern Rechtsunsicherheit entstanden ist. Dies zeigen unmittelbar die laufenden Verfahren in Hamburg und Berlin sowie die gerichtlichen Entscheidungen in Bayern. Das Landgericht Berlin hält die Mietpreisbremse insgesamt für verfassungswidrig und legte sie im Dezember 2017 dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vor.
3. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass das Landgericht Frankfurt moniert hat, dass die Begründung der Verordnung nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht wurde. Er stellt fest, dass in Hessen die Begründungen von Verordnungen und Gesetzen grundsätzlich nicht im Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht werden. Er stellt weiterhin fest, dass die in Hessen seit Jahrzehnten gängige Praxis, die jeweiligen Landesverordnungen zu begründen, diese aber nicht gemeinsam mit der Verordnung zu veröffentlichen, in mehreren Bundesländern so gehandhabt wird und auch bei den jeweiligen Mietenbegrenzungsverordnungen so umgesetzt wurde. Hierbei handelt es sich um Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg und Rheinland-Pfalz.
4. Die Landesregierung wird gebeten, für Vermieterinnen und Vermieter einerseits als auch für Mieterinnen und Mieter andererseits so weit wie möglich Rechtssicherheit zu schaffen. Dazu gehört, beim Bundesgesetzgeber auf die Herstellung von klaren rechtlichen Vorgaben für das Land als Verordnungsgeber hinzuwirken.
5. Der Landtag hält eine einfache kurzfristige Neuveröffentlichung der Verordnung nebst Begründung für kein geeignetes Mittel zur Schaffung von Rechtssicherheit. Die erforderliche Abgrenzung der Gebiete mit angespanntem Wohnungsmarkt in der Verordnung basiert auf statistischen Daten aus dem Jahr 2014. Da diese den heutigen Zustand auf den hessischen Wohnungsmärkten nur noch unzureichend widerspiegeln, können sie für das bundesrechtlich normierte Begründungserfordernis nicht mehr herangezogen werden. Eine so verabschiedete Verordnung würde daher weitere Rechtsstreitigkeiten und neue Rechtsunsicherheit hervorrufen.
6. Die Landesregierung wird gebeten, die Hessische Mietenbegrenzungsverordnung früher als ursprünglich vorgesehen zu überarbeiten, damit vor dem Hintergrund der durch das landgerichtliche Urteil entstandenen Rechtsunsicherheit schnellstmöglich Rechtsklarheit herrscht.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Wiesbaden, 26. April 2018

Für die Fraktion
der CDU
Der Fraktionsvorsitzende:
Boddenberg

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Der Fraktionsvorsitzende:
Wagner (Taunus)